**Geschätzte Imkerinnen und Imker!**

Ich möchte mich für die tolle Teilnahme an dem sensorischen Wettbewerb um die goldene Honigwabe recht herzlich bedanken. Trotz angekündigter Änderung bezüglich Erlangung des Gütesiegels möchte ich dazu folgendes ausführen:

**Jeder teilnehmende Imker an der Goldenen Honigwabe kann mit dem übermittelten Ergebnis – unabhängig ob Prämierung oder nicht –an jedem Förderprogramm (Kleingeräteförderung oder Investitionsförderung) teilnehmen. Damit ist eine Teilnahme am Qualitätsprogramm dokumentiert, eine weitere Einsendung zum Gütesiegel ist nicht erforderlich (Laut ÖIB und Biene Österreich).**

**Diese Vorgangsweise wurde deshalb geändert um nicht mit den Labors der Landesverbände in Konkurrenz zu treten. Andererseits gibt es teilweise eigene Landesregelungen für ein Gütesiegel, worauf der ÖIB keinen Einfluss nehmen will.**

Um lebensmittelrechtliche Beanstandungen vorzubeugen ist es ratsam die betrieblichen Etiketten von Honig und Honigprodukten auch Gesetzeskonformität zu kontrollieren.

Seit 13.12.2014 ist die neue Lebensmittelinformationsverordnung (EGVO 1169/11) in Kraft getreten und regelt nunmehr neben den Bestimmungen der Honigverordnung die Kennzeichnung.

Dieser Umstand bringt für uns Imker folgende Änderung gegenüber der ehemaligen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung nach sich:

1. Die Schrifthöhe ist nunmehr genau geregelt. Alle verpflichtenden Angaben müssen – gemessen am Kleinbuchstaben mindesten 1,2 mm hoch sein. Zu den verpflichtenden Angaben zählen bei Honig Ursprungsland, Sachbezeichnung, Füllgewicht, „mindestens haltbar bis: (Tag-Monat-Jahr), Lagerbedingungen und Name mit Anschrift Zustelladresse).

Eine Ausnahme davon gibt es für Packstücke, deren größte Oberfläche (Mantelfläche kleiner als 80 cm2 ist. Hier muss die Schrifthöhe – gemessen am Kleinbuchstaben – 0,9 mm hoch sein.

Die Schrifthöhe des Füllgewichtes bleibt davon unberührt. Bei der Angabe des Füllgewichtes sind folgende Mindestschrifthöhen zu beachten:
bis 50g: 2mm; von 50 bis 200g: 3mm; von 200 bis 1000g 4mm; über 1000g 6mm;

1. Lagerbedingungen:
Diese Angabe muss nunmehr im Zusammenhang mit der Formulierung: „mindestens haltbar bis“ stehen. Die beiden Angaben dürfen nicht durch Schrift- oder Bildzeichen getrennt sein.

Die Angabe lautet nunmehr: Trocken, vor Wärme geschützt lagern. Mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr) oder:

Bei trockener, vor Wärme geschützter Lagerung mindestens haltbar bis: (Tag Monat Jahr).

Aufgrund der in der Honigverordnung festgelegten Obergrenze des HMF Wertes im Honig (<40mg/kg) sind für die Lagerungsdauer entsprechende Bedingungen anzuführen. Die oben genannte erste Formulierung wurde in der Honig Codex- Unterkommission festgelegt.

1. Sichtfeldregelung:

Nunmehr muss bei Honig die Sachbezeichnung und das Füllgewicht im Sichtfeld situiert werden. Bei Propolistropfen ist zusätzlich der Alkoholgehalt im Sichtfeld anzugeben. Nunmehr gelten als Sichtfeld alle Seiten die von einem Blickpunkt auch eingesehen werden können.

Änderungen bei Honigprodukten mit Zutaten:

d) Nunmehr ist immer, auch wenn nur eine Zutat zugesetzt wird, eine
 Zutatenliste erforderlich. Diese hat mit dem Wort „Zutaten:“ zu erfolgen. Werden
 mehreren Zutaten beigegeben sind diese Mengen bezogen in absteigender
 Reihenfolge anzugeben.
 Zu beachten dabei ist auch erforderlichenfalls die % Angabe der Zutat(en). Diese

 sind dann erforderlich, wenn diese in der Sachbezeichnung angeführt sind bzw.
 für die Kaufentscheidung von Bedeutung sind.

 Hinweisen möchte ich an diese Stelle darauf, dass Zutaten die zum Zwecke der
 Geschmacksgebung kurzfristig zugesetzt werden und vor der Fertigstellung
 abgeseiht oder anders entfernt werden folgendermaßen zu deklarieren sind: z.B.:
 Zutaten: Honig, Auszug aus Kräutern oder Chili, etc.

 e) Angabe eventuell allergen wirkender Zutaten:

 Diese sind grundsätzlich in der Zutatenliste zu deklarieren. Dies erfolgt mit der
 Hervorhebung der angeführten Zutat durch Fettschrift, Kursivschrift oder
 Unterstreichung.

Beispiel:

Österreichischer -Ursprungsland

Honig (oder Bienenhonig) - Sachbezeichnung

1000g - Nettoinhalt

Trocken, vor Wärme geschützt lagern! - Lagerbedingungen

Mindestens haltbar bis: - Formulierung zum Mindesthaltbarkeitsdatum

Tag-Monat-Jahr - Datumsangabe

Name oder Firma - Name

Anschrift - Zustelladresse

Den oben rot angeführten Text könnte man auch in der nachfolgende Ausgabe verwenden, wo man noch genauer auf Zutaten eingehen kann. Weiters werden auch alle Sachbezeichnungsmöglichkeiten und Stellungnahmen zu alle Unsicherheiten bezüglich dem Mindestfüllgewicht ausgeführt. Weiteres Thema wird die BIO Kennzeichnung sein.